

2370 100

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 315/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mendel L [REDACTED],

[REDACTED], Rue des B [REDACTED], F-[REDACTED] A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters beruht der Herzinfarkt des Klägers mit Sicherheit auf altersbedingten Skleroseerscheinungen, die den ursächlichen Anteil des Bluthochdrucks, der im Sinne der wesentlichen Mitverursachung als verfolgungsbedingt anerkannt ist, so überlagern, daß dieser für die Entstehung des Infarkts keine wesentliche Rolle spielte. Damit scheidet eine Entschädigung für die auf den Herzinfarkt beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 4 der 2. DV-BEG aus. Das verkennt die Beschwerde, wenn sie meint, das Bluthochdruckleiden habe allein zum Herzinfarkt geführt. Auf die Frage, inwieweit die Verfallungsbedingtheit des anerkannten Bluthochdruckleidens vom Tatrichter in Frage gestellt werden durfte, kommt es danach nicht an.

Dr. Thumm

Dr. Lang